

Thomas Fuchs

Vom Nutzen des Vergessens

Einleitung

Vom Nutzen des Vergessens – dieser Titel scheint einer Rechtfertigung zu bedürfen. Vom Nutzen der Erinnerung muss man niemand überzeugen, doch das Vergessen gilt wie das *Verlieren*, *Verpassen* oder *Vergeuden* zunächst einmal als ein Negativum, als ein unangenehmer oder peinlicher Ausfall. Wer vergisst, hat etwas übersehen, missachtet oder verpasst, ja er hat womöglich ganz verloren, was eigentlich in seinem Besitz sein sollte. Das Vergessen erscheint uns als ein bedrohlicher Verlust der Selbstkontrolle, wir kommen uns darin gleichsam selbst ein Stück abhanden, und das fortschreitende Verlöschen der Erinnerungen in der Demenz gilt als eine der gefürchtetsten Krankheiten unserer Zeit – so sehr verknüpfen wir unsere Identität, unser ganzes Selbstsein mit dem Bestand unserer Erinnerungen.

Doch noch aus einem anderen Grund speisen sich die Abneigung und das Misstrauen gegen das Vergessen. Wer vergisst, hat womöglich vergessen *wollen* – eigentlich wollte er etwas gar nicht erinnern, nicht wissen oder nicht tun. Die vermeintliche Unschuld des Vergessens hat Freud in seiner „Psychopathologie des Alltagslebens“ unter Generalverdacht gestellt: Vergessen bedeutet in Wahrheit Verdrängen. Was mir unangenehm, ärgerlich, peinlich oder schuldbesetzt ist, das vergesse ich nur zu gerne, das verdränge oder verleugne ich, insbesondere wenn es auf verbotene oder tabuisierte Triebregungen zurückgeht. Auch Sartre rechnete das unabsichtlich-absichtliche Vergessen der „*mauvaise foi*“ zu, der Unaufrichtigkeit, mit der sich das Bewusstsein über seine eigenen verbotenen Motive hinwegtäuscht.

Das Misstrauen gegenüber dem Vergessen ist deshalb so virulent, weil es bei der Frage nach dem Vergessen-Wollen oder Nicht-Vergessen-Dürfen auch um Verantwortung, Verlässlichkeit und Verbindlichkeit geht, also um moralische Ansprüche, die wir an andere erheben. Will

sich da jemand womöglich seiner Verantwortung entziehen, indem er sich auf ein angeblich unschuldiges Vergessen beruft? Schon im Persönlichen wird sich der Ehepartner mit dieser Entschuldigung kaum zufrieden geben, wenn man den gemeinsamen Hochzeitstag vergessen hat. So etwas „darf man nicht vergessen“, erst recht nicht ein Versprechen, das man gegeben hat.

Ähnliches gilt aber auch für den kollektiven Umgang mit der Vergangenheit, die vielfach von Erinnerungsgeboten und gemeinsamen Erinnerungsritualen geprägt ist. Besonders in der jüdischen Tradition spielt das Gebot des „Zachor! – Erinnere Dich!“ eine zentrale Rolle. „Denk an die Tage der Vergangenheit“ (Deut 32, 7), „Denk daran und vergiss nicht, dass du in der Wüste den Unwillen des Herrn, deines Gottes, erregt hast!“ (Deut 9, 7) – solche Aufforderungen finden sich im Alten Testament zuhauf, und sie setzen sich fort in der immer wieder erneuerten Vergegenwärtigung der Passion Jesu im Christentum. Aber auch die säkularisierte Gesellschaft kennt die Erinnerungskultur, die ständigen Jubiläen, Jahres- und Gedenktage, die Berufung auf die gemeinsame Vergangenheit. Die westlichen Gesellschaften sind ausgeprägte Erinnerungsgemeinschaften, in denen das Erinnern nicht nur als eine zentrale Kulturleistung, sondern häufig auch als Verpflichtung gilt.

Auf der anderen Seite sind wir heute in das Zeitalter digitaler Technologien eingetreten, die Millionen mal mehr zu speichern vermögen als wir je in unser Gedächtnis aufnehmen können, ja die alle einmal aufgezeichneten Daten perpetuieren, sodass wir von elektronischen Gedächtnissen regelrecht umstellt sind. Das Profil des Individuums bleibt unauslöschlich im Netz gespeichert und kann jederzeit rekonstruiert werden. Während wir psychologisch gesehen das meiste von dem, was wir erfahren, wieder vergessen, hat sich dieses Verhältnis im digitalen Zeitalter umgekehrt.¹ In unseren externen Gedächtnissen bleibt alles präsent und unverändert, nichts nützt sich ab, verblasst oder verfällt. Diese „totale Erinnerung“ droht allerdings in ihr Gegenteil umzuschlagen, insofern sie die persönliche Verbindung mit der Vergangenheit ersetzt durch anonymes Aufbewahren, toten Rückgriff und leere Wiederholung. Speicherung tritt an die Stelle lebendiger Erinnerung.

Hier können nun die Überlegungen zum Vergessen und seinem Nutzen ansetzen. Doch eine Vorbemerkung scheint noch erforderlich: Es geht im Folgenden nicht darum, den Nutzen, ja auch die Gebotenheit des Erinnerns in Zweifel ziehen, oder gar der schlichten Unschuld des